Haftpflicht von Vorstandsmitgliedern für den Verein

DFK LV Mitte 21.05.2022

Bearbeitungs- und Rechtsstand 16.05.2022

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister a.D.

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter Mentaltrainer

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

(Gründau - Lieblos)

www.maltejoerguffeln.de

mjuffeln@t-online.de

Orientierung und Informationen



www.maltejoerguffeln.de

I. Haftung Begriffe, Basiswissen

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)

Haftpflichtversicherung

Es gibt keine gesetzliche Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!

Jeder sollte "Eigenvorsorge"

betreiben

PRAXISTIPP:

Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche Risiken abgedeckt sind <u>(CHECK der Versicherungspolice).</u>

Merksatz aus der Rechtsprechung zum "sorgfaltsgemäßen Handeln"

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt. Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

Ich frage mich stets...???

- 1.Bin ich " überfordert" oder " beherrsche ich die Lage?"
 - 2. Wie würde ein "Anderer" in der konkreten Situation handeln?"
 - 3. Welche Alternative und welche Handlungsvarianten gibt es ?"
 - 4. Was passiert, wenn ich nicht handele?
 - 5.Brauche" ich" Hilfe und ist diese erreichbar?
- 6. Wen kann ich schnell kontaktieren und um Hilfe fragen?

Tue stets das, was <u>Jedem</u> einleuchtet!

Hinsehen/Analysieren

(IST - Analyse)

Überlegen/Denken

(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen

(PLANEN)

Handeln=TUN!!!/ Machen !!!

II. Haftung Strukturen der zivilrechtlichen Haftung

Anspruchsmethode

Klipp – Klapp – Schema der "Zivil"juristen

Wer?
will Was?
von Wem?
Woraus?

1.

Hafte ich als Mitglied?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen einer
Unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB Deliktshaftung -)

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, <u>die 840,00 Euro jährlich</u>

nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

2.

Grundlage der Haftung Haftung aus Vertrag

(§§ 662 ff. BGB) bei Pflichtverletzungen und Schlechtleistungen

(§ 280 BGB)

Es gilt primär das Auftragsrecht des BGB § 662 ff. BGB

...weiter... § § 823 ff. BGB... (Deliktsrecht)

3.

Meine Pflichten als "Vorstandsmitglied"

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

§ 668 BGB

(Verzinsungspflicht bei erlangtem Geld, das der Auftragnehmer für sich verwendet)

4.

Haftung bei Unerlaubten Handlungen

(§§ 823 ff. BGB) bei Rechtsgutsverletzungen

5.

Wofür haftet der Vorstand?

Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher Pflichten;

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, <u>die 840 Euro</u>

jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Fälle der Schlechterfüllung / Nichterfüllung von Pflichten - Praxisbeispiele-

Fälle der Schlechterfüllung

- Nichtabfordern von Zuschüssen bei Verbänden und öffentlichen Stellen
- **8** Keine verzinsliche Anlage des Vereinsvermögens
- **8 Verspätete Begleichung von Steuerschulden**

- Nichterhebung von beschlossenen Sonderbeiträgen und Umlagen
- **®** Überschreiten von Zahlungszielen bei Rechnungen
- Nachhaltige Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber einem Dachverband

Fälle der Schadenersatzpflicht wegen unerlaubten Handlungen

- der Kassierer bringt Vereinsgelder beiseite (§ 266 StGB Untreue)
- ein Vereinsmitglied oder Vorstandsmitglied entwendet Vereinseigentum(§ 246 StGB; Unterschlagung; § 242 StGB Diebstahl)

- ein Vereinsvorsitzender fälscht die Unterschrift eines Übungsleiters auf einem Antrag auf Übungsleiterzuwendungen (§ 267 StGB; Urkundenfälschung
- mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum (§ 303 StGB; Sachbeschädigung) bspw. Überkleben von Plakaten.
- Nichterfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei Vereinsanlagen

II. Haftung Finanzbuchführung und Gemeinnützigkeitsrecht

GoB

Grundsätze der Ordnungsgemäßheit der Buchführung

Umfang der Rechenschaftspflicht (§ 259 BGB)

Das "BGB" verlangt

" ... eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben..."

".... die Vorlage von Belegen..."

... die ohne Hinzuziehung eines Dritten / Sachverständigen von demjenigen prüfbar ist, für den Sie bestimmt ist...

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
 - (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

Aufzeichnungspflichten (§ 146 AO)

Buchungen / Aufzeichnungen müssen

vollständig, richtig, zeitgerecht geordnet sein.

Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO)

Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, GUV- Rechnungen, Briefe, Belege und alle bedeutsamen Unterlagen

In der Regel 6 Jahre

Datei (USB-Stick, CD) oder Papier

Ш.

Verkehrssicherungspflichen auf Sportanlagen

Formel der Rechtsprechung

Wer eine besondere Gefahrenquelle schafft, hat dafür zu sorgen, dass andere dadurch nicht verletzt werden.

(BGHZ 14,83; 103,338; 108,274; NJW 1975, 108; NJW 1985, 270; NJW 1990, 906; NJW 1990, 1236

Entstehen der Verkehrssicherungspflicht

- Gesetz,
- durch Vertrag
- tatsächliche Übernahme von Obhutspflichten

Spielplatz, Spielgeräte

(OLG Hamm, Urt. V. 19.6.1995 – 3 U 25/95)

Der Benutzer eines Spielplatzes ist vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Benutzung hinausgehen und vom Benutzer nicht vorhersehbar und ohne weiteres erkennbar sind. Dies gilt für den Schutz vor Gefahren einer bestimmungsgemäßen, aber auch einer bestimmungswidrigen Benutzung, soweit letztere nicht ganz fern liegt.

Bei einer Bodenwelle- Rutsche von mehr als 20 m Länge, die sich auf einem Kinderspielplatz befindet, muss die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde auch mit einer bestimmungswidrigen Nutzung durch Erwachsene rechnen.

Formel des Bundesgerichtshofs

...Zwar muss nicht jeder nur denkbaren Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden; vielmehr begründet eine Gefahr erst dann eine Haftung, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit der Verletzung fremder Rechtsgüter ergibt... (BGH VersR 1975, 812).

Vereinsgelände und Aufbauten

- regelmässige Kontrolle (frequenzabhängig)
 - Sichtkontrolle
 - Funktionskontrolle
 - Jahreskontrolle

WICHTIG: Dokumentation (schriftlich, visuell) entlastet im Konfliktfall)

IV. Haftung im Spendenrecht

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags

anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Ausstellerhaftung

Haftung des Vereins

Fälle aus der Praxis

- * Bescheinigung eines überhöhten Wertes bei Sachspenden
 - *Zuwendungsbestätigungen über nicht erhaltene Spenden erteilt.
- * Bestätigung des falschen Zuflussjahres
- * nicht steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus

- * nicht "mehr" steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus
 - * Spendenquittungen über nicht gezahlte Spenden
 - * Spendenquittung über nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge
- * Verwendung der Spende zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- * Krisenspende... " Spende zur Finanzierung von Nachzahlungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung" (BP- Spende)
 - * Gefälligkeitsspende (höherer Betrag als gespendet dokumentiert)
 - * Spendenbestätigung bei fehlender Gemeinnützigkeit
- * Spendenbestätigung bei absehbarem Entzug der Gemeinnützigkeit

V. Haftung Der Verein als Arbeitgeber (?!)

§ 108 GewO

Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) 1Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine

Abrechnung in Textform zu erteilen. 2Die Abrechnung

muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. 3Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

- (2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.
- (3) 1Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. 2Besoldungsmitteilungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. 3Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.

1.

Dienst- oder Arbeitsvertrag? § 611 a BGB vs. § 611 BGB

Notwendigkeit der "Einzelfallbetrachtung "

*Es gibt kein schwarz- weiß- Denken

*Das, was " geschrieben ist"
entspricht gegebenenfalls der
" gelebten Vertragspraxis " nicht.

Praxisfall 2022 AWO Frankfurt/AWO Wiesbaden

Steuerfreie Zusatzeinkommen AWO vergab Schein-Minijobs in Millionenhöhe

Veröffentlicht am 10.05.22 um 12:08 Uhr

Gute-Laune-Spritze, Dienstwagen-Zuschuss oder Renten-Aufbesserung: In der AWO-Affäre sollen millionenschwere Schein-Minijobs vergeben worden sein. Profitiert haben wohl auch die 86-jährige Mutter von Ex-Geschäftsführer Richter und die Ehefrau von Frankfurts OB Feldmann.

(Quelle: Hessenschau.de)

§ 611 a BGB Arbeitsvertrag

- (1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im <u>Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet.</u> 2Das Weisungsrecht kann <u>Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.</u> 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.
- (2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, <u>welcher Dienste zusagt, zur Leistung</u> <u>der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung</u> verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Unterscheidungskriterium bei § § 611, 611 a BGB

" persönliche Abhängigkeit"

Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unselbstständig ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

a.Inhalt

b.Durchführung

c.Zeit

d.Dauer

e.Ort der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

a.Arbeitsort

b.Arbeitszeit

c.Art der zu leistenden Arbeit

2. "Haftungsfalle" Minijobs im Verein

520,00 € - Minijob wohl ab 1.10.2022 12,00 € / Stunde

Info: www.minijob-zentrale.de

Weitere Links

www.deutscherentenversicherung.de

www.hmdf.hessen.de

Aktuelle Rechtslage (14.5.2022) bei € 450,00 € Mini-Job

Geringfügig entlohnte Beschäftigung Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom Arbeitsentgelt) sind zu leisten:

13 % Krankenversicherungspauschale

(entfällt bei privat krankenversicherten Minijobbern)

15 % gesetzliche Rentenversicherungspauschale

2 % Pauschale für Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätzuschlag und

0,7 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 1)

0,14 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 2)

0,15 % Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 358 bis § 362 SGB III)

Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, deren Höhe von der Branche des Betriebes abhängig ist.

!!! Beitragspflicht des Vereins!!!

LINK:

www.bgw-online.de

www.vbg.de

"Mindestlohn" § 1 MiLoG

* "Arbeitnehmer"
*9,60 € brutto/Zeitstunde
(14.05.2022), ab 1.10.2022 wohl
12,00 €

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

Was vertraglich auf jeden Fall geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
 - abschließende Bestimmungen
 - Gerichtsstandsvereinbarung

Mögliche "Zusatzklauseln für Dienstverträge nach § 611 BGB"

<u>Selbständigkeitsklausel</u>

Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungsund Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden

Sozialversicherungsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat.

Stundenhonorarklausel

Verschwiegenheitsklausel

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb und außerhalb des Auftraggebers, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Verbandsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

Probleme bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Vertrages ?

Statusfeststellungsverfahren über DRV Bund

www.statusfeststellungsverfahren.de

www.deutscherentenversicherung.de

Beachte als Arbeitgeber: Nachweisgesetz!

NachwG - nichtamtliches
Inhaltsverzeichnis (gesetze-iminternet.de)

3.

"Haftungsfalle" **Ehrenamts- und** Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG, § 3 Nr. 26 EStG)

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 840,00 / Jahr

(€ 70,00 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus

nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer

juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber

dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 3.000,00 Euro/Jahr

(€ 250,00 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätiqkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3000 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

PHILOSOPHIE des Gesetzgebers:

Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist

daher die **Dädagogische Ausrichtung**.

Vorstandsarbeit – Verwaltung und Steuerung – fällt <u>nicht</u> darunter

(<u>aber:</u> § 3 Nr. 26 a EStG)

Freibetrag = Jahresfreibetrag des Steuerpflichtigen "insgesamt")

Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen Auszahlung mtl. ist möglich (Monatsprinzip)

"Keine" Kombination mit " Hauptberuf" bei dem gleichen Arbeitgeber (AWO- Fall!), auch nicht mit Minijob bei diesem !!!

WICHTIG:

Klare schriftliche Vereinbarung!!!

Mehrere 450-Euro-Minijobs bei demselben Arbeitgeber

Mehrere 450-Euro Minijobs gelten sozialversicherungsrechtlich als ein einziges Beschäftigungsverhältnis, wenn es sich bei Ihnen als Arbeitgeber um ein und dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Dies gilt auch, wenn Ihr Minijobber für Sie in verschiedenen Betrieben arbeitet. Die Art der Tätigkeit kann dabei gleich oder völlig unterschiedlich sein.

Quelle: www.minijobzentrale.de

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei "gleicher Tätigkeit"

§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG und § 3 Nr. 26 EStG nicht.

TIPP:

Unterschiedliche "Ehrenämter" definieren und – ggf. durch Verträge und Beschlüssevoneinander abgrenzen.

4.

Fallbeispiele

Haftungsfallen bei der

Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale

Was prüfen Finanzamt und Sozialversicherungsträger?

Was wird u.a. gefragt?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt?
- * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt ?
 - * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind?
- * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen?
 - *Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung?
 - *Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen?

- * Wie wird die Spende gebucht?
- * Wie wird die Rückspende gebucht?
 - *Gibt es Vereinbarungen über die

Stundenvergütung?

- *In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden (jährlich / monatlich)
- * Bestehen Mini-Job Verträge oder Arbeitsverträge ?
 - * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer vollständig den Lohnanspruch?
 - * Gibt es verbindliche Aussagen von Sozialversicherungsträgern über die Entgelteigenschaft?

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit Ihr



www.maltejoerguffeln.de mjuffeln@t-online.de Tel. 06051/6195029